

Satzung

Schulverein der Grundschule Brackel e.V.

1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Brackel e. V.“. Er hat seinen Sitz in Brackel. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung aller Schüler / innen an der Grundschule Brackel. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die finanzielle, organisatorische oder arbeitsmäßige Unterstützung schulischer Einrichtungen und Aktivitäten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Grundschule und den Eltern wird angestrebt.

3

Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigten Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Stiftungen und Spenden
- Veranstaltungen des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Übersteigt der zu verwendende Betrag € 1.000,-, muss der Beirat der Investition zustimmen.

4

Mitgliedschaft

A. Aufnahme von Mitgliedern

Jede natürliche und juristische Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

B. Ausscheiden von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Antrag aus dem Verein ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet bei

- a. freiwilligem Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres
- b. Ausschluss
 - ba. durch den Vorstand nach Vorwarnung wegen Nichtbezahlung der Beiträge über ein Geschäftsjahr
 - bb. durch die Mitgliederversammlung bei schweren Verstößen gegen die Vereinszwecke
- c. Tod des Mitglieds
- d. Auflösung des Vereins

Durch die Mitgliedschaft werden keine Anrechte des Mitglieds auf etwaige Überschüsse oder das Vermögen des Vereins erworben. Bei Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Rechte auf finanzielle Mittel oder andere geldwerte Zuwendungen zu.

5

Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied leistet für die Erreichung des Zwecks des Vereins regelmäßige Beiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt; freiwillige Spenden sind möglich.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme, die bei Familien durch den Ehepartner vertreten werden kann.

6

Vorstand

Der Vorstand ist im Sinne des BGB für die Vertretung nach außen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar:

- a) dem /der Vorsitzenden
- b) dem / der Vertreter /in
- c) dem / der Kassenführer /in
- d) dem / der Schriftführer /in

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er erhält lediglich im Sinne des Vereinszwecks notwendige Auslagen ersetzt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung, die auf der nächsten MV bestätigt werden muss.

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

7

Beirat

Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern, der mit einfacher Mehrheit durch die MV für 2 Jahre gewählt wird.

8

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der bisherige Vorstand für das abgelaufene Jahr einen Jahresabschluss zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres 2 Rechnungsprüfer / innen, die den Jahresabschluss sowie die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen haben.

Neben der Hauptprüfung können die Rechnungsprüfer / innen jederzeit in die Bücher Einsicht nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen den Rechnungsprüfern diese Bücher innerhalb einer angemessenen Frist offen zu legen. Die Rechnungsprüfer / innen dürfen dem bisherigen Vorstand nicht angehören. Sofern Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und / oder Rechnungsführung oder eine nicht satzungsmäßige Verwendung von Mitteln des Vereins festzustellen ist, haben sie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Prüfung eine Mitgliederversammlung einzuberufen und den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Organ des Vereins und ist einmal im Jahr durchzuführen. Die Einladung zur MV hat schriftlich und mit Beilage der Tagesordnung, möglichst 14 Tage vor dem angesetzten Termin, zu erfolgen.
2. Der MV obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Feststellen der Beschlussfähigkeiten
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Jahresabrechnung – Bericht des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Beirat
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Satzungsänderungen werden mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
5. Alle anderen Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand mit dem Beirat.
6. Sofern auf einer MV über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, sind die Mitglieder in der Einladung hierauf gesondert hinzuweisen.
7. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der MV.
8. Eine außerordentliche MV kann auf Verlangen von einem Viertel aller Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

9. Über die bei der Mitgliederversammlung Anwesenden ist eine Aufzeichnung, über die Verhandlungen und Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

10

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Der Schulverein Brackel kann nur aufgelöst werden, wenn ihm entweder weniger als 5 Mitglieder angehören oder durch Beschluss der MV.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung, oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der GS Brackel oder dem Rechtsnachfolger mit der Maßnahme zu, es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck gleichstehen.

11

Sparte „Alte Turnhalle“

Der Schulverein übernimmt die Trägerschaft für die alte Turnhalle.

Die Trägerschaft hat den Sinn die „Alte Sporthalle“ zu erhalten um Sie den Kindern der Grundschule zur Verfügung zu stellen. Dieser Fall tritt z.B. bei Schlechtwetter ein oder wenn die eigenen Räumlichkeiten der Grundschule für einzelne Veranstaltungen nicht ausreichen. Die Finanzierung für den Betrieb erfolgt über die Untervermietung. Die Vermietung soll gegenüber den Wünschen der Schule vorrangig behandelt werden.

Zur Organisation dieser Sparte sollen eine Leiter(in) und eine Vertreter(in) für jeweils 2 Jahre gewählt werden.

Die Weiterführung soll jährlich auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Über die Verlängerung / Kündigung wird der Schulverein jährlich im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung entscheiden. In Ausnahmefällen können der 1. und der 2. Vorsitzende zusammen auch eine außerordentliche Kündigung beschließen.

Die Sparte sollte eine eigene Kontoführung haben. Die Spartenleitung darf über einen Überweisungsrahmen iHv. € 500,00 entscheiden. Höhere Zahlungen bedürfen dann der Zustimmung des Schulvereins.

Die Sparte „Alte Sporthalle“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.